

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-,  
Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für  
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 02.11.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgängig durch den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme am Voranmeldeverfahren können im jeweiligen Anmeldezeitraum Anträge für bis zu fünf Studiengänge gestellt werden. Stellt die Bewerberin oder der Bewerber mehr als fünf Anträge, so werden die zeitlich zuletzt eingegangenen fünf Anträge in das Verfahren einbezogen. Der Antrag muss auf elektronische Weise mittels dem online von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bereitgestellten Anmeldeformular gestellt werden. Das in Folge ausgedruckte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.07. eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15.01. eines Jahres bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. Die in Satz 4 genannten Fristen können um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. Für immatrikulierte Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die den Studiengang wechseln, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Abweichend von Satz 4 müssen die erforderlichen Unterlagen für Studiengänge mit Eignungsprüfung (Architektur, Design) bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.06. eines Jahres eingereicht werden.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.